

CANDRIAM L
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-182856

Luxemburg, den 10. Januar 2022

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir den Anteilhabern mit, dass der Verwaltungsrat der SICAV den Beschluss gefasst hat, den Verkaufsprospekt der SICAV wie nachstehend erläutert zu ändern:

1/ Höhe der Finanzsicherheiten

Die Information hinsichtlich der Höhe der Finanzsicherheiten in Abschnitt 7.10 des Verkaufsprospekts wurde aktualisiert und lautet jetzt wie folgt:

»Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten zu leisten ist.

Die für außerbörsliche Finanzinstrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erforderliche Höhe der Sicherheitsleistungen wird anhand der mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Übereinkünfte unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie Art und Merkmale der Transaktion, Bonität und Identität der Gegenpartei sowie geltende Marktbedingungen, festgesetzt. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Engagement gegenüber der Gegenpartei bleibt jederzeit unterhalb der im Verkaufsprospekt für das Ausfallrisiko festgesetzten Grenzen.

Die erhaltenen Finanzsicherheiten müssen insbesondere bei Wertpapierleihgeschäften 100 % des Werts der verliehenen Wertpapiere betragen. Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften müssen die Finanzsicherheiten 100 % des bei Abschluss der Transaktion geltenden Transaktionswerts betragen. Sollte der Wert der Finanzsicherheiten unter dieses Niveau sinken, sind diese in Bezug auf die übertragbaren Mindestbeträge entsprechend anzupassen, wie jeweils in den mit den Gegenparteien getroffenen Vereinbarungen festgesetzt. In keinem Fall darf das Ausfallrisiko die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen überschreiten.

Für außerbörslich gehandelte Derivate gilt: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.«

2/ Änderung des Referenzindex von Eonia zu €str

Nach Verabschiedung der europäischen Verordnung Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 und somit im Rahmen einer allgemeinen Neuordnung der Referenzindikatoren wird der Index **Eonia** ab dem 1. Januar 2022 endgültig durch den Index **€str** (Euro Short Term Rate) ersetzt.

3/ Wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAI) von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei Teilfonds, die kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen und die ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne der SFDR-Verordnung nicht besonders bewerben, wird in der jeweiligen technischen Beschreibung präzisiert, dass diese Teilfonds weder bei Direktinvestitionen noch bei zugrunde liegenden Fonds aus einem oder mehreren der möglichen folgenden Gründe keine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vornehmen:

- Die emittierenden Gesellschaften bzw. einige der emittierenden Gesellschaften stellen keine ausreichenden PAI-Daten (PAI = principal adverse impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen) bereit;
- Die PAI-Aspekte werden beim Anlageprozess des Teilfonds nicht als entscheidende Elemente erachtet;
- Der Teilfonds investiert in derivative Finanzinstrumente, für die PAI-Aspekte bisher weder berücksichtigt noch definiert wurden;
- Die zugrunde liegenden Fonds können die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nicht so berücksichtigen, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Dies betrifft folgende Teilfonds:

- Candriam L **Multi-Asset Income**
- Candriam L **Multi-Asset Income & Growth**

4/ Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wir bitten die Anleger, den neuen Abschnitt 16. *Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*, der in den Prospekt aufgenommen wurde, zur Kenntnis zu nehmen.

CANDRIAM L
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-182856

5/ Aufnahme einer Klausel in Bezug auf die vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Der Verwaltungsrat hat im Einklang mit den ihm gemäß der Satzung eingeräumten Befugnissen das Folgende beschlossen: Es besteht die Möglichkeit, Rücknahmeanträge unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber und der SICAV teilweise oder vollumfänglich auszusetzen, wenn diese 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen, wobei in Bezug auf die jeweiligen ausgesetzten Rücknahmeanträge ein Zeitraum von zehn (10) Geschäftstagen grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

6/ Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien

Das Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien wurde in die technische Beschreibung aller Teilfonds aufgenommen, da diese Teilfonds bis zu 10 % ihres Nettovermögens in diese Aktienkategorie anlegen dürfen.

Mit Ausnahme der vorstehend unter Punkt 5 erläuterten Änderung treten alle Änderungen zum **1. Januar 2022** in Kraft.

Anteilhaber, die mit der vorstehend unter Punkt 5 erläuterten Änderung, die zum **14. Februar 2022** in Kraft tritt, nicht einverstanden sind, haben ab dem **11. Januar 2022** die Möglichkeit, ihre Anteile innerhalb eines Monats gebührenfrei zur Rücknahme einzureichen.

Der Prospekt in der Fassung vom **Januar 2022**, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen der SICAV sind kostenfrei in Papierform am Sitz der SICAV und bei der Einrichtung für Anleger in Deutschland gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 (Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) erhältlich oder im Internet abrufbar unter: <https://www.candriam.lu/en/private/funds-search#>.

Der Verwaltungsrat